

N^{ro}. 83.

Dienstag den 12. Juli

1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 876. (2)

Nr. 13315.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lottringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Nachdem Wir und die souveränen Fürsten und freyen Städte Deutschlands übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteure und Conscriptions-Flüchtlinge zu errichten, so sind von Unserem und den Bevollmächtigten der souveränen Fürsten und freyen Städte Deutschlands, nachfolgende Punkte verabredet und förmlich unterzeichnet worden: — Artikel I. Alle von den Truppen eines Bundesstaates ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militär-Personen werden so fort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiete gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. — Artikel II. Als Deserteur wird Derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur

Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begibt. — Officiere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertions-Fall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern. — Artikel III. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden. — Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht. — Artikel IV. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen: a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderwärts übernommenen Militär-Dienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt; b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheiles, jedoch ohne Anspruch auf Ersatzung der Untersuchungs- und Arrestkosten, Statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern. — Artikel V. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel IV. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird. — Artikel VI. Die Auslieferung geschieht an den nächsten Gränzort, wo sich entweder eine Militär-Be-

Hörde oder ein Gensdarmarie-Commando befindet. — Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militär-Behörde des dazwischen liegenden Bundesstaates, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert. — Artikel VII. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfällige Requisition, auch wenn er in die Militär-Dienste des Staates, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat. — Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militär-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. — Artikel VIII. Die Unterhaltungskosten der Deserteur und der mitgenommenen Pferde, werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird. — Deserteur und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine ämtliche Bescheinigung auszuweisen. — In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transports-Zettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeföhrt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschussweise zu bezahlen, welche auf den Transports-Zettel quittirt, und so dem nächst vorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält. Artikel IX. Unterthanen, welche Deserteur und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie: für einen Deserteur ohne Pferd 8 Gulden C. M., für einen Deserteur mit Pferd 16 Gulden C. M., für jedes Pferd ohne Mann 8 Gulden C. M.,

— Obringkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie. — Artikel X. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerley Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten, gefordert werden. — Artikel XI. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteur zu wachen. — Artikel XII. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reservirte, landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidigt seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde. — Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteur von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt. — Artikel XIII. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteur oder Militärpflichtige, welche ihre Militär-Befreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. — Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse. — Artikel XIV. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteur oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehört, in welchem der Hehler wohnt. — Artikel XV. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurück zu geben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären. — Artikel XVI. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteur oder austretenden Militärpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber

nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigen Falls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist. — Artikel XVII. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austrreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen. — Artikel XVIII. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartell-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln I., II., III. und XII. bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freyheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frey und unangefochten, jezt oder künftig ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militär-Dienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freyen und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern daselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheimgefallen ist. — Artikel XIX. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besondern Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells im Widerspruch stehen. — Artikel XX. Vorstehende Cartell-Convention tritt vom 10. Februar 1831 an in volle Wirksamkeit. — Da Wir nun allen diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung erteilt haben, und dieselben mittelst gegenwärtigen, allenthalben kund zu machenden Edicts zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befahlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten darauf zu halten, damit daselbe nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau vollzogen werde. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 12. Mai im Jahre des Herrn, Ein

Tausend acht Hundert ein und dreißig, Unserer Regierung im vierzigsten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Ignaz Graf Gyulai von Maros-Nemet und Nadaska,
General-Feldzeugmeister und Hofkriegsraths-Präsident.

Johann Friedrich Freyherr v. Mohr,
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Nach seiner k. k. apostol. Majestät höchst eigenem Befehle:

Caspar Lehmann.

Z. 877. (3) Nr. 13087/1027.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Ueber die Behandlung der am 1. Juni 1831, in der Serie 226 verlostten fünfprocentigen Hofkammer-Obligationen. — In Folge Verordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M., Z. 6385, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 14. November 1829, Zahl 25642, bekannt gemacht, daß die am 1. Juni d. J., in der Serie 226 verlostten fünfprocentigen Hofkammer-Obligationen von Nummer 76284 bis einschließig 78579, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Laibach den 15. Juni 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 875. (3) Nr. 13535/2134.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — Bekanntgebung der getroffenen Modificationen, hinsichtlich der Paß-Vorschriften für die nach oder durch die königlich preussischen Staaten Reisenden. — Nach einer an die hohe k. k. Hofkanzley gemachten Mittheilung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley sind, hinsichtlich der jüngst erlassenen neuen Paßvorschriften, für die nach oder durch die königlich preussischen Staaten Reisenden, folgende Modificationen getroffen worden: 1.) Nur bei Pässen, deren Inhaber sich im Orte des Aufenthaltes der betreffenden königlichen Gesandtschaft befinden, ist die Visirung der Pässe von Seite der Letzteren, unbedingt erforderlich. 2.)

Bei Reisenden, welche nicht im Aufenthaltsorte der Gesandtschaft wohnen, reicht das Visa eines preussischen Consuls zu. 3.) Reisende, deren Pässe weder von den betreffenden königlich preussischen Gesandten, noch von einem preussischen Consule visirt sind, werden zwar von der Gränze nicht zurückgewiesen, aber von der Polizey mit besonderer Aufmerksamkeit überwacht. 4.) Den eben bemerkten Reisenden, ist die Weiterreise nur mit vorgeschriebener Reise-Route gestattet, es wird ihnen aber in keinem Falle der Ausgang nach Polen und Krakau, oder nach andern insurgirten Gegenden erlaubt. — Was hiemit in Folge herabgelangten hohen Hofkanzley-Decretes vom 25. v. M., Z. 12249, und im Nachhange des Circulars vom 13. v. M., Z. 10709, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 23. Juni 1831.

Ferdinand Graf v. Nischelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 872. (3) Nr. 3127.
Wegen Beistellung der in der Provinz nöthigen Ortschaftstafeln und Bestellung derselben an ihre Bestimmungsorte, wird am 26. d. M., Vormittags 9 Uhr, eine Minuenda-Versteigerung abgehalten werden. — Der beiläufige Bedarf an ganz neuen Ortschaftstafeln ist für diesen Kreis auf 100 Stück, für den Neustädter Kreis 200 Stück, für den Adelsberger Kreis 20 Stück angenommen worden. — Wozu die Lieferungslustigen, und vorzüglich Tischler und Anstreicher zur zahlreichen Erscheinung mit dem Beisatze aufgefordert werden, daß die Muster für diese Tafeln noch vor der Licitation in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 2. Juli 1831.

Nr. 880. (3) Nr. 494/314.
A V V I S O.

In esecuzione a Venerato Governiale Decreto 8 Febbraro p. p. N. 2417 si porta a pubblica notizia, che viene aperto di nuovo il concorso al posto di Medico Condotta di prima classe del Comune di Ragusa. — Al detto posto è fissato l'annuo emolumento di 500 fiorini pagabili a trimestre per metà dalla Cassa Comunale, e per l'altra metà da quella degli Ospizj, e sono anesse, e quindi obbligatorie tutte le condizioni portate dal vigente Regolamento per le Mediche, e Chirurgiche condotte della

Provincia della Dalmazia, pubblicato colla Venerata Governiale Notificazione a Stampa 23 Dicembre 1828, N. 24866—3513. — Chiunque crede di poter aspirare al posto suddetto, avrà ad insinuare entro sei Settimane, decorribili dal dì della pubblicazione del presente Avviso, che dovrà essere promulgato ed affisso per tutta la Provincia, come pure nel territorio dei Governi di Fiume, Trieste, Lubiana, e Venezia, la propria domanda direttamente al Protocollo degli Esibiti di questo Ufficio Municipale, e se è Impiegato per mezzo dell'Autorità, da cui dipende, corredata di autentici ricapiti comprovanti l'Età, la Patria, la Religione la condotta politica, e morale, gli studj percorsi, la conoscenza perfetta delle lingue Italiana, ed Illirica, l'abilitazione al libero esercizio della professione risultante da regolare Diploma di qualche Istituto, ed i Servizj pubblici per avventura sostenuti; e corredata inoltre di una dichiarazione giurata di non essere obbligato ad altra condotta, ed essendolo, quale sia precisamente l'epoca, in cui la medesima termina. — Non saranno esclusi dal concorso, di cui trattasi, neppur quegli Aspiranti che legittimamente fossero autorizzati ad esercitare negli stati di S. M. I. R. Austriaca la professione di Medico, sebbene forestieri. — Dalla Congregazione Municipale di Ragusa li 7 Giugno 1831.

H. f. f. di Podestà
DE GHETALDI GONDOLA.

L'Assessore Il Segretario
PERSICH. L. BERENGUIER.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 3. 1374. (3) Nr. 6129.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird den hierorts nicht bekannten Erben, des in Laibach am 22. Juni 1813 verstorbenen Niklas Andre, in Gemäßheit der Hofdecrete vom 26. August 1788, Nr. 880, und vom 10. December 1791, Nr. 226 hiermit erinnert, daß dieselben, und überhaupt Jene, welche einen Erbsanspruch auf dessen Nachlaß haben, oder zu haben vermeinen, binnen einem Jahre und sechs Wochen ihr Erbrecht hierorts so gewis anzubringen haben, als sonst mit den anwesenden und sich gehörig ausweisenden Erben die Abhandlung gepflogen, und ihnen der Verlaß eingantwortet werden würde.

Laibach den 21. September 1830.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 886. (2) Nr. 7358.
K. K. illyr. inneröfterr. Beschell- und Remon-
tirungs-Departement.

Consignation.

Ueber die an den zum Adelsberger Kreise
gehörigen Prämien-Vertheilungsorte Adels-
berg sam 6. Juni 1831, zum Concurſ erschienenen preiswürdig anerkannten und mit Prä-
mien bethelten Pferde.

Dreijährige Pferde von	
ararischen	Private
Beschällern	
Hengste	Stutten
Hengste	Stutten

A I 8:

A I 8:

Dreijährige Pferde von	
ararischen	Private
Beschällern	
Hengste	Stutten
Hengste	Stutten

Zum Concurſ sind erschienen	2	9
Hievon waren nicht concurs- und preiswürdig	1	3
Nach deren Abschlag verbleiben preiswürdig	1	6
Von diesen erhielten das Prä- mium, und zwar:		
Johann Miſchartſchitz, von Hrenowitz, H. Nr. 11, Bezirk Senofetsch, für eine dreijäh- rige Stutte, lichtbraun mit kleinen Blümel, 15 Faust hoch, mit 20 Ducaten	—	1
Michael Berne von Ruffdorf, H. Nr. 45, Bezirk Seno- fetsch, für einen dreijährigen Hengsten, Rothfuchs mit Stern, 14 Faust hoch, mit 14 Ducaten	1	—
Anton Kautschitz von Prä- wald, H. Nr. 50, Bezirk Senofetsch, für eine dreijäh- rige Stutte, Rappſcheck mit Blafen, alle vier Füſſe hoch weiß, 16 Faust hoch, mit 6 Ducaten	—	1
Anton Dollenz von Altendorf, H. Nr. 13, Bezirk Adels- berg, für eine dreijährige Stutte, Honigschimmel mit Stern, hintere linke Fuß et- was weiß, mit 14 Faust, 2 Zoll Höhe, mit 6 Ducaten	—	1

Thomas Sever von Lueg, H. =
Nr. 2, Bezirk Senofetsch,
für eine dreijährige Stutte,
lichtbraun mit Spizstern,
14 Faust, 1 Zoll hoch, mit
6 Ducaten — 1

Andreas Sorman von Hrasche,
H. Nr. 4, Bezirk Adelsberg,
für eine dreijährige Stutte,
koffenbraun ohne Zeichen,
13 Faust, 3 Zoll hoch, mit
6 Ducaten — 1

Jacob Dolles von Ruffdorf,
H. Nr. 29, Bezirk Seno-
fetsch, für eine dreijährige
Stutte, koffenbraun ohne
Zeichen, 13 Faust, 3 Zoll
hoch, mit 6 Ducaten — 1

Summa

1	6	1
---	---	---

Adelsberg am 6. Juni 1831.

Paucker m. p.	Wenze m. p.
k. k. Kreiscommissär.	Rittmeister.
Weith Mayer m. p. Joh. Podrazky m. p.	Oberlieutenant.
Oberschmid.	

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 888. (2)

Kundmachung.

Nach der von der Direction der privile-
öfterr. National-Bank in der Kundmachung
vom 9. Juni l. J., ertheilten Zusicherung,
bringt man hiemit, die mit letzten Junius 1831
abgeschlossene Uebersicht der Bankerträgnisse für
das erste Semester 1831, zur allgemeinen
Kenntniß. — Wien den 1. Julius 1831.

Adrian Nicolaus Freiherr v. Barbier,
Bankgouverneur.

Melchior Ritter v. Steiner,
Bankgouverneur-Stellvertreter.

Joh. Heinrich Freiherr v. Geymüller,
Bankdirector.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 865. (3) Nr. 4263.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird den Adolph Schrank'schen, allenfalls unbekanntem Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben, und die übrigen Joseph Langer'schen Erben, bei diesem Gerichte der Kaspar Thomann, Ersteher des Hauses Nr. 274, in der Ringergasse, die Klage auf Annahme des Meistbots = Restes pr. 1200 fl. für das besagte Haus, und sohinige Umschreibung desselben eingebracht, und um die richterliche Hülfe gebeten; worüber dann die Tagsetzung zur Verhandlung auf den 29. August l. J., Früh 9 Uhr, bei diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Adolph Schrank'schen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Anton Lindner, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts = Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die allenfalls unbekanntem Adolph Schrank'schen Erben, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Lindner, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabkümung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 25. Juni 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 883. (2)

Licitations = Ankündigung.

Von der k. k. Casern-Verwaltung zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß am 20. Juli d. J., und den folgenden Tagen, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr die Licitationen zu den contractmäßigen Arbeiten, der bei den hierortigen Militär = Gebäuden vorkommenden Baulichkeiten, zu liefernden Casern- Requisiten, Rauchfangkehrer = Bestellungen und Marketenderei = Verpachtung in dem Transports = Sammelhause am Froschplaz, Nr. 85, für die drei Militärjahre 1832, 1833 und 1834 geschlossen

werden sollen, in der hiesig k. k. Militär-Ober-Commando = Kanzlei, Nr. 220, am neuen Markt, werden abgehalten werden, wozu man jene Meisterschaften und Lieferanten, welche die dießfälligen Contracte einzugehen willens sind, mit den Bemerkungen einladet, daß:

1ten. Jedermann, der zu der Licitation zugelassen werden will, vor Beginn derselben die betreffende Caution im Baren, in öffentlichen Obligationen nach ihrem börsenmäßigen Werthe, oder durch eine von der k. k. Kammerprocuratur annehmbar befundene Bürgschaft zu leisten haben wird, und zwar:

für die Zimmermannsarbeiten			
sammt Materiale	100 fl.	M. M.	
" " Tischlerarbeiten	50	" "	" "
" " Schlosserarbeiten	100	" "	" "
" " Glaserarbeiten	30	" "	" "
" " Schmidarbeiten	10	" "	" "
" " Spenglerarbeiten	10	" "	" "
" " Binderarbeiten	5	" "	" "
" " Anstreicherarbeiten	10	" "	" "
" " Steinmearbeiten	30	" "	" "
" " Beistellung des Kalks,			
Sandes, der Steine			
und Zufuhr der Zie-			
geln	50	" "	" "

für die Rauchfangkehrer = Bestallung in der St. Peters = Casern 30 fl. M. M.; für die Rauchfangkehrer = Bestallung im Militär = Spital 20 fl. M. M.; für die Rauchfangkehrer = Bestallung im Transports = Sammelhaus 10 fl. M. M.; für die Rauchfangkehrer = Bestallung im Knaben = Erziehungshaus 10 fl. M. M.; und für die Marketenderei im Transports = Sammelhaus 25 fl.; daß

2ten. die Licitationsbedingnisse vor der Licitation bekannt gegeben, vorläufig aber auch bei der k. k. Casern-Verwaltung können eingesehen werden, und daß

3ten. die Vornahme der Licitationen nach folgenden Abtheilungen bestimmt sey, als:

- am 20. Juli d. J., Vormittags, die Zimmermanns-, Tischler- und Schlosserarbeiten;
- am 20. Juli d. J., Nachmittags, die Glaser-, Schmid- und Spenglerarbeiten;
- am 21. Juli d. J., Vormittags, die Binder-, Anstreicher- und Steinmearbeiten;
- am 21. Juli d. J., Nachmittags, die Kalk-, Sand- und Stein = Beistellungen, wie auch die Ziegelzufuhr;
- am 22. Juli d. J., Vormittags, die Rauchfangkehrer = Bestellungen, und
- am 22. Juli d. J., Nachmittags, die Verpachtung der Marketenderei.

Laibach am 7. Juli 1831.

3. 873. (2)

V o r t r u f u n g s - E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit Schneeberg, im Adelsberger Kreise, werden nachstehende landwehrgpflichtige, unwissend wo abwesende Individuen aufgefordert, sich binnen vier Monaten so gewiß vor dieselbe zu stellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als widrigens gegen selbe nach den bestehenden Vorschriften vorgegangen werden wird.

Post-Nr.	N a m e	Haus-Nr.	Geburtsort	Geburts-Jahr	U n m e r k u n g
1	Paul Markoutschitsch	1	Zoppol	1810	ohne Paß abwesend
2	Mathias Mulo	11	Babnapolija	1810	detto
3	Michael Batschnig	4	Bosenberg	1800	auf die Vorladung geflüchtet
4	Johann Marintshag	9	Raunig	1800	detto
5	Georg Maroth	5	Sonnette	1800	vom Affentplag flüchtig
6	Georg Weiskai	1	Kranitsche	1800	unwissend wo
7	Bartholomä Kramor	5	Altenmarkt	1799	ohne Paß abwesend
8	Thomas Paltshitsch	17	Beschnig	1799	unwissend wo
9	Jacob Rodig	6	Danne	1799	detto
10	Stephan Schrey	11	Metule	1799	auf die Vorladung nicht erschienen
11	Andreas Hitto	6	Raunig	1799	unwissend wo
12	Anton Sokraischeg	1	Mramorou	1799	detto
13	Blasius Weiskai	1	Kranitsche	1799	detto
14	Matthäus Stenta	4	Glinna	1798	detto
15	Georg Serpan	23	Nadlesk	1798	mit Paß abwesend
16	Andreas Koshmatsch	24	Danne	1798	ohne Paß abwesend
17	Andreas Kotschever	9	Podlaas	1798	unwissend wo
18	Paul Bessou	1	Emarata	1797	detto
19	Caspar Baraga	26	Pudop	1797	detto
20	Lorenz Berhounig	39	Babensfeld	1797	detto
21	Bartholomä Paltshitsch	10	Salleis	1797	detto
22	Valentin Storr	4	Zainarje	1796	detto
23	Mathias Pirman	3	Pirmanne	1796	detto
24	Mathias Hitto	3	Hitteinu	1796	detto
25	Jacob Strusel	2	Salleis	1796	detto
26	Anton Kovatschitsch	16	Nadlesk	1796	detto
27	Georg Kovatsch	9	Babensfeld	1796	detto
28	Andreas Kauschel	7	Ursheng	1795	detto
29	Georg Koshmatsch	18	Danne	1795	ohne Paß abwesend
30	Jacob Eruden	1	Pöland	1795	unwissend wo
31	Joseph Jaklitsch	69	Stadt Laas	1794	auf die Vorladung geflüchtet
32	Johann Baraga	35	Kosarsche	1794	unwissend wo
33	Georg Pefan	11	Jagendorf	1794	detto
34	Lucas Mösleg	9	Wolfsbach	1794	detto
35	Mathias Poniguar	1	Herblane	1794	detto
36	Georg Sallar	2	Hitteinu	1794	detto

Bezirksobrigkeit Schneeberg am 2. Juli 1831.

3. 874. (3)

A n z e i g e

einer Niederlage des k. k. ausschließend priv. Lintepulvers, von C. F. Schmidt in Wien.

Dieses Lintepulver liefert eine Tinte, deren Vorzüglichkeit, Güte, Dauer und besondere Wohlfeilheit, jede bisher fabricirte übertrifft, und welche noch den Vortheil gewährt, daß sie im Stehen nicht dick wird,

keinen Schimmel unterworfen ist, je älter desto schwärzer wird, und nicht durchschlägt.

Das ganze Packet von zwei Pfund Netto-Gewicht kostet zwei Gulden C. M., und gibt zwölf Maß Tinte, das halbe Packet von einem Pfund netto kostet einen Gulden C. M., liefert sechs Maß Tinte, und ist nebst Gebrauchzettel zu haben in Laibach in der Specerei- und Eienhandlung von

Gebrüder Gaspertti.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 884. (1) ad Gub. Nr. 13496.

Verlautbarung

in Privilegien-Angelegenheiten. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Laufe der letzten Zeit nachstehende ausschließende Privilegien nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 8. December 1820 zu verleihen befunden, und zwar: Erstens. Dem Robert Reifer, bürgerl. Stück- und Glockengießer, wohnhaft in Wien, Mariahilf Nr. 55, für die Dauer von Einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung im Guße und in der englischen Metall-Mischung, woraus folgende Gegenstände verfertigt werden können: a) englische, hohle und massive Kattun-Druckwalzen, wovon hundert und noch mehrere solcher hohlen Walzen auf einem und demselben eisernen Gründel auf das genaueste passen, und wobei auch das Metall sehr leicht moletirt, guillochirt, gravirt und geätzt werden könne, so, daß die feinsten Dessains vollkommen rein und deutlich in der kürzesten Zeit darauf auszuführen seyen; b) alle Arten von Metall-Platten und sonstige Gegenstände von beliebiger Form und Größe, worauf sich leicht graviren lasse, womit ferner alle Gattungen Dessains auf Leder, Papier &c. gedruckt werden können, und welche auch zu Kupferstichen geeignet seyen; c) können mittelst dieser Metall-Mischung Eisenblech und alle sonstigen Gegenstände von Eisen und Kupfer überzogen werden, so, daß sie dem Roste nicht unterworfen seyen, und dieses Eisen zu Dachungen wohlfeiler als das Kupfer zu stehen komme; d) werde nach dieser neuen Methode auch jenes Eisen erzeugt, woraus in England unter dem Namen imperial Staal alle Arten von Punzen und Stanzgen, dann Molette viel schneller und reiner als aus Stahl hergestellt werden, weil es weicher als Eisen sey, und sich besser als Stahl härten lasse; e) zum Behufe dieser Schmelzmethode werden Ofen von eigener Bauart verwendet, und mit Holz oder Steinkohlen betrieben, wobei das so gefährliche Flammenfeuer beseitigt, und die kostspieligen ausländischen Schmelztiegel ganz entbehrlich gemacht werden; f) endlich werden nach dieser Erfindung Feuersprizzen ganz neuer Art, welche vor den bisher bestehenden große Vorzüge besitzen, verfertigt, denn die Bauart des Werkes sey ganz von Metall, kein Rohr oder sonstiger Bestandtheil derselben mit dem gebrechlichen Zinnloth gelötet, sondern alles mit Schrauben zum Auseinanderlegen einge-

richtet, der Kolben ganz von Metall, der Windkessel, Pippen und Wenderohr nach einer neuen und verbesserten Methode construirt, daher diese Sprizzen mehr Wasser als die gewöhnlichen liefern, und in vielen Jahren keiner Reparatur bedürfen. — Zweitens. Dem Joseph Dostal, Director der fürstlich v. Metternich'schen Central-Kanzlei, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 19, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung: aus Gußeisen einen tragbaren Sparherd, dann aus Eisenblech oder aus Gußeisen verzinntes oder unverzinntes Koch-, Brat- und Backgeschirre zu verfertigen, was einen vollständigen Küchenapparat bilde, bei dessen Anwendung wenigstens 2/3 des gewöhnlichen Holzbedarfs, und 1/3 der Zeit zum Kochen der Speisen und zum Reinigen der Küchengeräthe erspart, die Speisen wegen gleichmäßiger Erwärmung der genannten Geschirre schmackhafter, und der Berührung des Rauchs gänzlich entzogen werden, ohne daß dabei eine Mauerung in der Küche oder in der Wohnung, wo dieser Apparat zugleich einen Heizofen bilde, nöthig sei; derselbe könne übrigens von beliebiger Größe für drei bis dreißig Personen verfertigt werden, und empfehle sich auch durch die Billigkeit seines Anschaffungspreises. — Drittens. Dem Fortunato Sogliani, Kaufmann, durch das Großhandlungshaus Hammer und Ratis, wohnhaft in Triest und Wien, Stadt, Nr. 1138, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung: Papier und Pappendeckel aus Stroh und andern zur Papiererzeugung geeigneten Gewächsen zu erzeugen, wobei ohne Anwendung des Kalkes, durch die Wirkung anderer Ingredienzen in Zeit von sechs Tagen jenes Resultat erfolge, welches nach der bisher bekannten Methode erst das Werk von 15 bis 20 Tagen sei, und durch welche Verbesserung eine dreimal stärkere Quantität Papier gefördert werden könne. — Viertens. Dem Ludwig Argenti, Architect, wohnhaft in Mailand, Straffe Piatti, Nr. 3952, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung: 1) über einer jeden künstlichen oder natürlichen Wasser-Quelle einen leeren Raum herzustellen, wodurch der Andrang des Wassers und dessen Stand erhöht werde, die Adern einer jeden Quelle sich erweitern, und wodurch demnach eine größere Menge Wasser als vorher gewonnen werden könne; 2) den erwähnten leeren Raum der unterirdischen Strömung so nahe als möglich zu bringen, um daraus die größtmögliche Menge Wassers zu gewinnen; 3)

Das unreine Quellwasser zu filtriren, wenn es zum Hausgebrauche dienen soll; 4) den leeren Raum durch unmittelbare Verdichtung der Wasserdünste zu erhalten; 5) diese Dünste ohne Anwendung von Brennstoffen zu gewinnen; 6) das Wasser der Quellen ebenfalls unmittelbar durch die Kraft des mittels Brennstoff erhaltenen Dunstes zu jeder Höhe zu steigern; 7) das Wasser mit dem geringstmöglichen Kraftaufwande steigen zu machen; 8) ein Rad durch die Kraft des Dampfes drehen zu machen, sowohl um den zur Herstellung des leeren Raumes nöthigen Mechanismus zu bewegen, als auch um Wasser zu jeder Höhe zu heben; 9) mittels eines Blasebalges den Andrang des Wassers der Quelle zu steigern; 10) alles Wasser zu erhalten, welches eine Quelle in einer gegebenen Zeit von sich läßt, ohne immer eine Kraft anwenden zu müssen; 11) durch eine Verbesserungsart sich des ganzen Gewichtes und der Geschwindigkeit eines kleinen Wasserstromes zum Triebe der Maschinen, zur Herstellung des leeren Raumes, und zur Emporbringung des Wassers bis zur Oberfläche der Erde zu bedienen; 12) endlich die Erde und die Steine leicht zu bohren, und eine Röhre einzusetzen, welche dem Raume den sie bildet, zum Schutze diene. Das Ganze habe zum Zwecke, den Quellen leichten Ausgang zu verschaffen, ihnen eine große Menge Wasser abzugewinnen, sie zu reinigen, und wenn es nöthig ist, mit geringsten Kostenaufwande zu erhöhen. — Ist in technischer Beziehung für zulässig erklärt worden. — Fünftens. Dem Friedrich Anton Pilz, Bürger, wohnhaft in Prag, Nr. C. 5242, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung eines Farbestoffes für inländische gelbe Nankins, und einer bei deren Färbung zu beobachtenden Behandlungsart, wodurch die inländischen Nankins den eben ostindischen nicht nur vollkommen gleich kommen, sondern die letztern an Haltbarkeit, Schönheit und Festigkeit der Farbe noch übertreffen, und sich noch überdies durch Wohlfeulheit empfehlen. — Sechstens. Dem Carl Christian Wagenmann, Dr. der Philosophie und Fabriksunternehmer, wohnhaft in Berlin, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen in den Apparaten zum Erhitzen, Abdampfen und Abkühlen der Flüssigkeiten, bestehend: 1) in einer Vorrichtung um Flüssigkeiten jeder Art mittelst durchfließenden Wassers zu kühlen; 2) in einer Vorrichtung zum Abdampfen und Abkühlen der Flüssigkeiten von der Erstern, dem Princip und der Con-

struction nach, ganz verschieden; 3) in einer Verbesserung seines bereits privil. Apparates zum Brantweinbrennen, Abdampfen und Destilliren, welche Verbesserung sowohl bei jenem Apparate, als auch bei dem unter der Zahl 2 angeführten Anwendung finde. — Siebenten 6. Dem Joseph Herbst, bürgerl. Tischlermeister und Mechaniker, wohnhaft in Wien, neue Wieden, Hauptstrasse Franzensfeld, Nr. 702, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung von fünf Arten von Metall- und Siegel-Pressen, welche überall sehr zweckmäßig und mit Vortheil verwendet werden können, und wobei jene mit dem vertikalen Druck die Schraube des Archimedes übertreffen, sich mit mehr Bequemlichkeit und geringern Kosten als diese, in gefälliger Form zum dauerhaften allgemeinen Gebrauche darstellen lassen, und wobei durch den Secundendruck, der viel leichter und stärker hervorgebracht werden kann, das Fünffache an Zeit erspart, und an Reibung vermieden werde, man übrigens auch noch den Vortheil erlange, daß man sie auf leichten oder starken Druck, oder bei allenfälliger Abnützung nach Belieben stellen könne. — Wird in münzamtlicher Beziehung gegen dem als zulässig erklärt, daß zur Abfertigung dieser Pressen und zum Gebrauche derselben in den Fabriken und Werkstätten die gesetzliche Bewilligung nachgesucht werden müsse. — Achte n. Dem Ludwig de Christofori, Grundbesitzer, wohnhaft in Mailand, Strasse St. Vitore et 40 Martiri, Nr. 1190, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung einer Luftverdichtungs-Maschine zum Gebrauche bei den Schmelzöfen. — Ferner ist von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer dem Conrad Schwarte, Schneidermeister aus dem Königreiche Preußen, die angesuchte dreijährige Verlängerung des ihm am 17. April 1828, auf eine Erfindung in der Verfertigung der Männerkleider verliehenen ausschließenden Privilegiums bewilliget worden. — Dagegen wurde das dem Jacob Magistis, Friedrich Pracht und Anton Jeslock, am 1. März 1830 verliehene dreijährige Privilegium auf eine neue Gattung gedruckter Leinwandröhel, über einen Einspruch der Wiener Leinwand- und Baumwollendrucker, wegen Mangel der Neuheit aufgehoben, und das dreijährige Privilegium des Thomas Hunteregger, ddo. 23. October 1829, welches in einem Dekativ-Apparate und einer Glanzmaschine besteht, rücksichtlich des ersten Theils wegen Identität mit dem Privilegium des Franz

Moravich, ddo. 15. März 1825 als ungiltig erklärt. — Dieses wird in Gemäßheit der hohen Hofkanzlei-Decrete vom 9., 10., 16., 18., 21. und 30. Mai l. J., Z. 10608, 10609, 11566, 11299, 12085 und 12888, mit dem Antrage zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge weiterer hoher Hofkanzlei-Eröffnungen vom 18. Mai und 1. Juni l. J., Z. 11300 und 12628, Francesco Riva Patazzi sein fünfjähriges Privilegium, ddo. 30. August 1826, auf die Erzeugung von schäumenden zitronenartigen und aromatischen Wässern zurückgelegt, und Friedrich Schmirch, auf sein unterm 28. März 1826 erlangtes Privilegium auf Schmiedeseisen-Hängdächer, Verzicht geleistet habe. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 15. Juni 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.
Johann Schnedik,
k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 890. (1) Nr. 811. cr.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß zur Beschaffung des Ledentuches für 30 Paar Hosen, für die hierortigen Inquisiten den 3. August d. J., Früh um 9 Uhr, die öffentliche Versteigerung zur Erzielung des mindesten Anbotes bei diesem k. k. Criminalgerichte in dem Sitticherhose abgehalten werden wird. Zu welcher Versteigerung die Licitanten mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen und das Tuchmuster inzwischen beim dieblandrechtlichen Expedite eingesehen werden können.

Laibach den 1. Juli 1831.

Z. 891. (1) Nr. 4264.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Matthäus Klobus, wider Matthäus Feigel, in proprio nomine, und als ehgattlich Maria Feigel'schen Vermögensnachfolger und respective, den für diese Maria Feigel in der Person des Dr. Erosbath aufgestellten Curator, und gegen Anna Feigel, in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 78 fl. 48 1/2 kr. geschätzten Fahrnisse, dann des dem Nämlichen gehörigen, auf 3772 fl. 35 kr. geschätzten, hier am alten Markte, sub Cons. Nr. 156 liegenden Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar für die Fahrnisse auf den 27. Juli, 11. und 25. August d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und

von 3 bis 6 Uhr Nachmittags; für das Haus aber auf den 1. August, 5. September und 10. October l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Gegenstände weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagszahlung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dieblandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, respective dessen Vertreter, Dr. Lindner, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 28. Juni 1831.

Z. 892. (1) Nr. 805.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gegeben, daß zur Beschaffung der Einrichtungsstücke für fünf Verhörszimmer im Inquisitionshause, nach dem auf 196 fl. 16 kr. adjustirten Kostenüberschlage die öffentliche Versteigerung auf den 3. August l. J., Früh 9 Uhr, im Sitticherhose, als dem Amtslocale dieses Gerichtes, bestimmt worden sey; wobei die Ueberlassung der Tischlerarbeit um 143 fl. 50 kr., der Tapezierarbeit um 38 fl. 52 kr., und der verschiedenen Kanzleyverordnungen um 15 fl. 34 kr. ausgerufen werden wird, und um den geringsten Anbot erstanden werden kann.

Die Bedingungen stehen zur Einsicht bereit, und werden am Tage der Licitation besonders bekannt gegeben werden.

Laibach am 1. Juli 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 892. (1) Nr. 12240|2768 D.
Erledigte Dienstesstelle.
Bei dem k. k. Wald- und Rentamte zu Montona in Istrien, ist die Stelle eines Oberförsters in Celedigung gekommen, mit welcher ein Jahresgehalt von Sechshundert Gulden Conv. Münze, ein Pferdpauschale von fünfzig Gulden, ein Quartiergeld von dreißig Gulden und ein Holzbeitrag von zwanzig Gulden, dann die Verpflichtung zum Erlage einer Caution von Fünfhundert Gulden Conv. Münze im Baren oder mittelst einer Realhypothek, verbunden ist. — Zur provisorischen Besetzung dieser Dienstesstelle, wird der Concurß bis 17. August d. J. eröffnet. — Diejenigen Individuen

duen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen und im Stande sind, sich über theoretische und practische Kenntniß des Forstwesens, ihre vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, über ihre Fertigkeit im Conzepte in wenigstens Einer der beiden Sprachen, und über ihren bisherigen tadellosen Lebenswandel auszuweisen, auch mit dem Personale des genannten Wald- und Rentamtes in keinem von dem Gesetze als Anstellungshinderniß bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb der Concurfrist im vorgeschriebenen Wege, an die k. k. provisorische kustenländische Domainen-Inspection zu Triest, zu überreichen. — Von der k. k. vereinten illyrischen Cameral = Gefällen = Verwaltung. — Laibach am 6. Juli 1831.

Z. 898. (1) Nr. 302.

Verlautbarung.

Mit Bewilligung der wohlblöblichen k. k. vereinten illyrischen Cameral = Gefällen = Verwaltung in Laibach, werden am 27. Juli 1831, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Michelsstätten, die ihr eigenthümlich gehörigen zwei Wiesen Prelog und pod Farouscham in mehreren Abtheilungen, ferner der Garten ob und unter dem Amtshause, und jener beim alten Schlosse, auf die Dauer von sechs Jahren, nämlich: vom 1. November 1831 bis Ende October 1837, an die Meistbietenden in Pacht gegeben werden. — K. K. Verwaltungsamt Michelsstätten am 6. Juli 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 894. (1) J. Nr. 844.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg wird kund gemacht: Es sey nach Ableben des Martin Potokar, Herrschaft Sitticher Ganzhübler, sub Rect. Nr. 121, zu Kleinaltendorf, die Liquidations- und Abhandlungstagung auf den 30. d. M., Vormittags 10 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordnet worden, wozu sämtliche Verlassinteressenten bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. ausgedrückten Folgen zu erscheinen haben.

Bezirksgericht Weizelberg am 8. Juli 1831.

Z. 895. (1) Nr. 841.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg wird kund gemacht: Es seye auf Anlangen des Georg Eschösch, die mittelst Bescheid, ddo. 7.

Mai d. J., Zahl 538, bewilligten, auf den 13. d. und 10. k. M. angeordneten executive Versteigerungen der, dem Joseph Habian gehörigen Halbhube zu Leutsch, wegen erhaltener Befriedigung sistirt worden.

Bezirksgericht Weizelberg am 8. Juli 1831.

Z. 897. (1) ad Nr. 969.

Feilbietungs = Edict.

Von dem vereinten Bezirks = Gerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Pouschner, in die executive Feilbietung des, den Eheleuten Jakob und Maria Walland gehörigen, der Stadt Krainburg, sub Cons. Nr. 182 zinsbaren, gerichtlich auf 1740 fl. M. M. geschätzten Hauses sammt Birkadanttheile, wegen schuldigen 106 fl. M. M. gewilliget, und deren Vornahme auf den 9. August, 9. September und 11. October l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß besagte Realität, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks = Gericht Michelsstätten zu Krainburg am 14. Juni 1831.

Z. 896. (1) ad Num. 954.
Mühl- und Realitäten = Verkauf aus freier Hand.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Lucas Pogatschnig, Müllner in der Savevorstadt zu Krainburg, in die öffentliche Feilbietung der, demselben eigenthümlich gehörigen, der Herrschaft Kieselstein, sub Urb. = Nr. 120 dienstbaren, mit Rücksicht der günstigen Lage und des beständigen Wassers, gerichtlich auf 13014 fl. geschätzten Mühle sammt der dabei befindlichen Aue gewilliget, und deren Vornahme auf den 17. August l. J., Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei anberaumt worden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen, so wie auch das aus sieben Läufern, einem Hirsdbreinrosser und zwölf Stück Stampfen bestehende Mühlwerk, nebst dem mit der Mühle vereinten Wohngebäude, dann die dabei befindliche Aue, in Acker und mit Obstbäumen gepflanzte Wiesen umgewandelt, in Loco besichtigt werden können.

Vereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 5. Juli 1831.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 7. Juli 1831.

Hr. Benedict Advinent, Menagerie-Inhaber, mit Familie, von Gräs. — Hr. Dominik Dereba, Lottoofficial in Triest, von Triest nach Nepomud. — Hr. Franz Stagni, Handlungs-Spediteur, von Triest nach Wien.

Den 8. Hr. Carl Pertasca, Handelsmann, und Hr. Gustav Kluky, Rechnungs-Official; beide von Wien nach Mailand. — Hr. Stephan Kalli, Handelsmann; Hr. Heinrich Rogge, Großhandlungs-Buchhalter; Hr. Samuel Schloßberger, Handelsmann, und Hr. Waldemar v. Stackelberg, liefländischer Edelmann; alle vier von Triest nach Wien. — Hr. Carl Memayer, und Hr. Gustav Dreeßler, Königl. großbritannische Forstamts-Auditoren, und Hr. Joseph Novak, Forstamts-Practisant; alle drei von Wien nach Triest. — Frau Amalia Uhtich, Kaufmanns-Gattin, von Triest nach Cilli. — Hr. Johann v. Kliner, Hauptmann von St. Julien Inf. Regiment, von Vistritz nach Mantua. — Hr. Stephan Vidiz, Humanitäts-Professor, von Rzeszow.

Den 9. Hr. Vincenz Graf v. Festitz, k. k. Kämmerer, mit Familie, von Gräs nach Triest.

Den 10. Hr. Paul Metara, und Hr. Georg Meyer; Handelsleute, und Hr. Dr. Daniel Canal, Priester; alle drei von Wien nach Triest. — Hr. Ferdinand Günzel, Fabriks-Compagnon, von Triest nach Wien. — Hr. Aloys Sartori, Hauptzollamts-Warenbeschauer, mit Tochter, von Triest nach Gräs. — Hr. Lorenz Sveng, Handelsmann, und Hr. Aloys Rossi, Handlungs-Agent; beide von Triest nach Wien.

Abgereist den 7. Juli 1831.

Hr. Jacob Koster, Großhändler, nach Robitsch. — Hr. Anton Hendel v. Nebenburg, Oberlieutenant vom 10ten Jäger-Bataillon, nach Varese.

Den 8. Hr. Carl Schmidt, Tintenpulver-Fabrikant, nach Triest.

Den 9. Hr. Emmanuel Gemelli, Handlungsagent, nach Triest. — Hr. Franz Graf v. Welfersheimb, Domherr zu St. Stephan in Wien, nach Wien.



Wenre Dienstag den 12. Juli

zum letzten Male

Menagerie

zu sehen, in welcher sich mehrere Exemplare befinden, die man zum ersten Mal nach Europa gebracht hat.

Bei herabgesetzten Preisen.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 900. (1)

Nr. 15432/2699.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmungen über die Verhandlungen, über Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1832. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 22. Juni l. J., Z. 21233/1768, die Vornahme der Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1832 anzuordnen befunden. — Dieser hohen Anordnung zu Folge werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1.) Diese Verhandlungen werden nach den mit den Gubernial-Eurrenden vom 12. August und 1. October 1830, Z. 18234/2791 und 22881/3543, getroffenen Bestimmungen, und die Abfindungen auch mit ganzen Bezirken, Gemeinden oder ganzen Gewerbclassen vorgenommen werden. — 2.) Die Abfindungs- und Pachtverträge werden auf die Dauer des Verwaltungsjahrs 1832 abgeschlossen werden. 3.) Die Verzehrungssteuer vom Bier wird für die ganze Provinz Japrien zur Verpachtung gebracht, und in dieser Beziehung eine eigene Verlautbarung von Seite der k. k. vereinten illyrischen Comeral-Gefällen-Verwaltung mittelst der öffentlichen Zeitungsbblätter erlassen werden. 4.) Zur Einrichtung der nach §. 10 der Gubernial-Eurrende vom 26. Juni 1829, Z. 13711 E., zur Erlangung des gefällsamlichen Erlaubnißscheines erforderlichen Erklärung wird die Frist bis Ende des gegenwärtigen Monats Juli festgesetzt, bei deren Nichterhalten die im §. 34 lit. a., und §. 37 der angeführten Eurrende bestimmte fixe Geldstrafe eintritt. — Laibach am 5. Juli 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 899. (1)

Nr. 14563/2060.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die für die Einfuhr der ungarischen und kroatischen Weine nach Illyrien bisher erforderlich gewesen Certificate haben aufzuhören. — Die k. k. Allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei den Beschluß gefaßt, die für die Einfuhr der ungarischen und kroatischen Weine nach Illy-

rien erforderlichen Certificate, denen besondere Bewilligungen von Seite des k. k. Guberniums zum Grunde liegen müssen, aufzuheben, und zu verordnen, daß die Ein- und Durchfuhr der Weine aus den Provinzen der ungarischen Krone, wie in den übrigen Erbländern, so auch in Syrien, keinen andern Förmlichkeiten und Beschränkungen zu unterliegen haben, als welche zum Behufe des Zolles erforderlich und ausdrücklich vorgeschrieben sind. — Welches in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 10. Juni 1831, Zahl 10768, hiemit kund gemacht wird. — Laibach den 2. Juli 1831. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Elemens Graf v. Brandis,
k. k. Gubernial-Rath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 908. (1) Nr. 8113.

C i r c u l a r e

des k. k. Kreisamtes zu Laibach. — Wegen am 16. d. M. zu Krainburg vorzunehmender Subarrendirung für die Verpflegung des in und um Krainburg des k. k. Gradiscaner-Gränz-Regiments. — Um die Verpflegung des in und um Krainburg stationirten eines Bataillons des löbl. k. k. Gradiscaner-Gränz-Regiments für den Zeitraum vom 1. August bis Ende October 1831, jedoch mit Ausnahme einer vier öffentlichen Concentrirung um Laibach, im Wege der Subarrendirung sicher zu stellen, wird am 16. d. M. um die neunte Vormittagsstunde eine öffentliche Verhandlung in der Amtskanzlei der Krainburger Bezirksobrigkeit vorgenommen werden. — Die vorläufig jedem Pachtlustigen zu wissen nothwendigen Bedingnisse sind: 1tens. Der tägliche Bedarf bestehet in 1300 Brot-, 67 Hafer- und 58 Heu à 10 Pfund Portionen. — 2tens. Eine tadellose Natural-Abgabe, so wie solche in den Contracten vorgeschrieben ist, und bei der Verhandlung wird bekannt gegeben werden. — 3tens. Der sogleiche Erlag eines Neugeldes am Tage der Licitation von 100 fl., welches jedoch jedem der Mitlicitirenden, welche die Uebernahme der Verpflegung nicht erlangen haben, nach beendigter Licitation sogleich wieder rückgegeben werden wird. — 4tens. Eine Contracts-Erfüllungscaution von 650 fl. in C. M., welche entweder im Barem oder in Staats-Obligationen, oder in einem fidejussorischen Sicherheit-Instrumente gleich nach beendigter Licitation von dem Ersteher erlegt werden muß. Endlich 5tens. wird ausdrücklich bemerkt, daß jene Bestbieter, welche für den Fall, als das Militär während der Contracts-Dauer abziehen sollte, auf die Ablösung der

gesammelten Vorräthe, so wie auf jede anderweitige Entschädigung hievon verzichten, stets den Vorzug vor allen übrigen, diese Bedingnisse nicht eingehenden Anbieter haben. — Unternehmungslustige wollen sich demnach am besagten Orte und zur bestimmten Stunde um so bestimmter einfinden, als mit Schlag zwölf, das Protocol geschlossen, und kein Nachtrags-Offert angenommen werden wird. K. K. Kreisamt Laibach am 10. Juli 1831.

Z. 909. (1) Nr. 8112.

C i r c u l a r e

des k. k. Kreisamtes Laibach. — Hinsichtlich der am 18. Juli d. J. vorzunehmenden Heu-Subarrendirung für die Station Laibach. — Montag den 18. d. M. um die 9te Vormittagsstunde, wird bei diesem Kreisamte die Verhandlung über den Militär-Heubedarf zu Laibach, für die Monate September und October 1831, im Wege einer Licitation, wobei der mindeste Anbot zu gelten hat, vorgenommen werden. — Die tägliche Erforderniß bestehet beiläufig in 200 Portionen à 10 Pfund oder 20 Centner, mithin für zwei Monate in 1200 Centnern. Alle Jene, welche dieses Geschäft zu übernehmen gedenken, wollen ihre Offerte der Commission am Tage der Verhandlung schriftlich und versiegelter übergeben. — Ferner muß jeder Offerent noch vor dem Beginn der Verhandlung ein Neugeld von 50 fl. erlegen, ohne welches Erlag Niemand zur Licitation zugelassen wird. Dieses Neugeld wird nach beendigtem Akt, jedem der Mitlicitirenden bis auf den Ersteher sogleich wieder zurückgegeben werden. — Als Erfüllung-Caution der eingehenden Verbindlichkeit hat der Ersteher 120 fl. gleich nach beendigter Licitation zu erlegen. Es werden sonach alle Jene, welche dieses Geschäft zu übernehmen gedenken, und welche sich über die Fähigkeit der Uebernahme dieses Geschäftes hinlänglich auszuweisen, und die vorbemerkten auch sonst noch bestehenden Punkte einer kläglosen Verpflegung zu erfüllen vermögen, aufgefordert, sich an dem bestimmten Tage und zur bezeichneten Stunde, um so gewisser einzufinden, als mit Schlag zwölf das Protocol geschlossen, und kein Nachtrags-Offert mehr angenommen wird. K. K. Kreisamt Laibach am 10. Juli 1831.

Z. 907. (1) Nr. 7849.

K u n d m a c h u n g.

Zur Lieferung des in dem eintretenden Schuljahre 1831/32 für das hiesige Diöcesan-Priesterhaus beizufassenden Bedarfs von verschiedenen Material- Gegenständen, als: an Tuch, Perlen, Kannasah, Leinwand, schwarz-wollenen Strümpfen, Schuhen, Kastorhüten etc. wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 25. v. M., Z. 15804, bei diesem k. k. Kreisamte am 16. d. M., Vormittags um 10 Uhr, eine Minuendo-Versteigerung Statt finden, wozu die Lieferungslustigen hiezu mit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 8. Juli 1831.